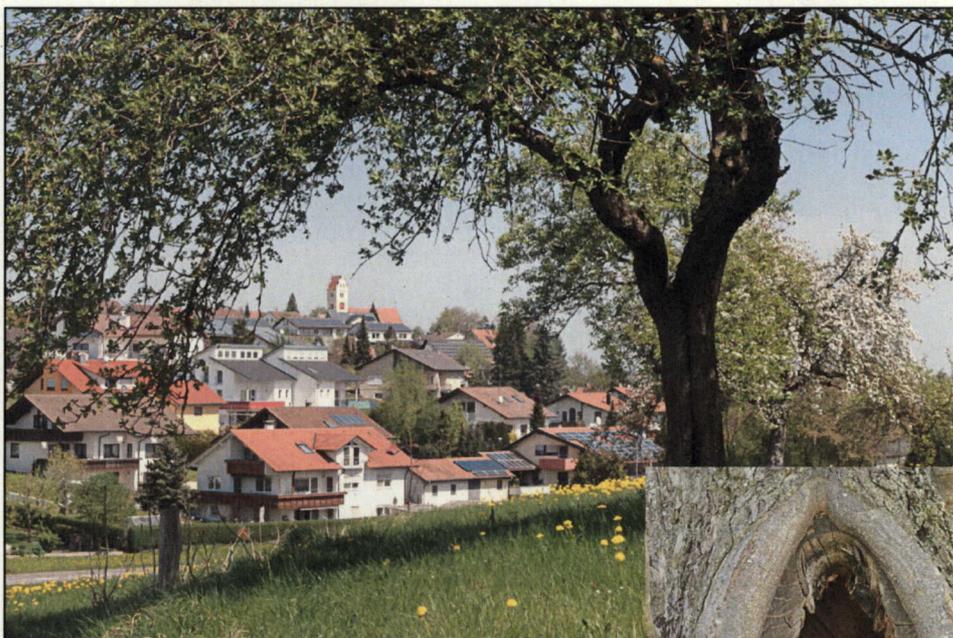


**Gemeinde Schemmerhofen**

**B-Plan „Alzheimer Straße“ in Schemmerberg:**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**09. November 2012**



**B-Plan „Altheimer Straße“ in Schemmerberg:**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Auftraggeber:** Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH  
Jarekstr. 7 + 9  
88400 Biberach

**Auftragnehmer:** Büro für Landschaftsökologie  
Vogelsangweg 22  
88499 Altheim

**Bearbeitung:** Josef Grom, Dipl.-Biologe  
Hansjörg Eder, Ornithologe

Titelfoto: Streuobstwiese und Baumhöhle im gepl. Baugebiet

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen .....	3
3 Methodik .....	4
4 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	4
4.1 Wirkfaktoren .....	4
4.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	4
4.3 Europäische Vogelarten .....	5
4.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	8
4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	8
4.4.2 CEF-Maßnahmen .....	8
4.4.3. FCS-Maßnahmen .....	9
4.5 Zusammenfassende Beurteilung .....	9
5 Quellenverzeichnis .....	9

# 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant im Ortsteil Schemmerberg ein ca. 2,8 ha großes Baugebiet. Das Planungsgebiet liegt südlich der Altheimer Straße am Hungerberg und umfasst eine von Löwenzahn dominierte Fettwiese, eine Ackerfläche, einen Streuobstbestand und eine Christbaumkultur. In den steileren Bereichen der Hanglage sind Terrassenstufen ausgebildet mit Rainen, Hecken und Feldgehölzen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens (saP) muss geprüft werden, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

## Vorhandene Unterlagen:

- Ingenieurbüro Wasser-Müller: Grundlageplan M. 1:500 vom 16.04.2012
- Ingenieurbüro Wasser-Müller: Besprechungsnotiz vom 19.04.2012

# 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Zulassung von Eingriffen sind vor allem die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von Bedeutung. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant.

### **3 Methodik**

Die am 30.04.2012 durchgeführte Relevanzbegehung hatte zum Ergebnis, dass die Gruppe der Vögel vertiefend zu bearbeiten ist. Deshalb erfolgte am 9. und 27. Mai 2012 eine Bestandserfassung der Brutvögel in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005). Hierzu wurden das geplante Baugebiet und seine nähere Umgebung flächendeckend begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (Maßstab 1:2.500) eingetragen. Bei der Auswertung der Vogeldaten wurden die Revierzentren der festgestellten Brutvögel festgelegt. Diese stimmen zwar nur näherungsweise mit der Lage der Nester überein, trotzdem erhält man mit dieser Methode einen guten Eindruck von den potenziell betroffenen Niststätten.

### **4 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### **4.1 Wirkfaktoren**

Der wesentliche Wirkfaktor des Vorhabens ist der anlagebedingte Verlust von Gehölzstrukturen: ca. 0,8 ha Christbaumkultur, ca. 50 m Hecke (teilweise schon gerodet), ca. 16 alte Obsthochstämme, 1 junger Obstbaum und 1 Eschensolitär.

#### **4.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Fledermäuse**

Aufgrund der geringen Zahl an Höhlenbäumen kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsgebiet keine besondere Funktion für Fledermäuse besitzt. Es wird vermutlich lediglich als Nahrungsgebiet genutzt und ist in dieser Funktion sicher nicht essenziell für diese Tiere.

##### **Bilche**

Ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Bilchen kann praktisch ausgeschlossen werden.

### **Zauneidechse**

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist - wenn überhaupt - weiter südlich an südexponierten Standorten zu vermuten. Die relevanten Habitatstrukturen liegen außerhalb dem geplanten Baugebiet, wodurch die ökologische Funktion von potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG noch gewährleistet wäre.

Weitere Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

### **4.3 Europäische Vogelarten**

Insgesamt wurden bei der Bestandserfassung 44 Vogelarten festgestellt, von denen aber 4 Arten das Gebiet nur überflogen oder von weiter entfernt registriert wurden. Von den verbleibenden Arten wurden 26 als Brutvögel bzw. als brutverdächtig und 14 Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Wertgebende Arten waren Dorngrasmücke, Neuntöter und Weidenmeise, die jeweils mit einem Revier außerhalb des geplanten Baugebietes vorkamen (siehe Tab. 1 und Abb. 1).

#### **Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wenn die Baufeldfreimachung des Baugebietes außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt, können Individuenverluste vermieden werden.

#### **Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Die baubedingten Störungen sind zeitlich befristet. Eine anlagebedingte erhebliche Störung von Vogelarten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden, wenn mit der Bebauung mind. 10 m Abstand zu den Gehölzen außerhalb des Baugebietes eingehalten wird.

#### **Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Geltungsbereich des geplanten Baugebietes wurden folgende Brutvogelarten festgestellt: Amsel (1 Rev.), Blaumeise (2 Rev.), Buchfink (1 Rev.), Elster (1 Rev.), Feldsperling (2 Rev.), Fitis (1 Rev.), Goldammer (2 Rev.), Hänfling (1 Rev.), Kohlmeise (2 Rev.), Mönchsgrasmücke (2-3 Rev.), Star (1-2 Rev.), Zilpzalp (2 Rev.). Alle diese möglicherweise betroffenen Arten sind nach dem BNatSchG „besonders geschützt“, aber nicht „streng geschützt“. Feld-

sperling, Fitis, Goldammer, Hänfling und Star stehen in Baden-Württemberg auf der „Vorwarnliste“.

**Tab. 1:** Kommentierte Artenliste der im Mai 2012 festgestellten Vogelarten

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast

Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (HÖLZINGER et al. 2007) und Deutschland (SÜDBECK et al. 2007):

0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste

EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	ca. 9 Rev., davon 1 Rev. innerhalb Baugebiet (BG)
Blaumeise	Bv				b	ca. 4 Rev., davon 2 Rev. innerhalb BG
Buchfink	Bv				b	6 Rev., davon 1 Rev. innerhalb BG
Dohle	Ng	3			b	evtl. Bv in Ortslage
Dorngrasmücke	Bv	V			b	1 Rev.
Eichelhäher	Ng				b	1 Ex. fliegend
Elster	Bv				b	1 Rev. innerhalb BG
Feldsperling	Bv	V	V		b	ca. 5 Rev., davon 2 Rev. innerhalb BG
Fitis	Bv	V			b	3 Rev., davon 1 Rev. innerhalb BG
Gartengrasmücke	Bv				b	2 Rev.
Girlitz	Ng				b	1 Rev. in Ortslage, jedoch am 27.05. kein Sänger
Goldammer	Bv	V			b	5 Rev., davon 2 Rev. innerhalb BG
Grünfink	Bv				b	ca. 3 Rev.
Grünspecht	Ng				s	ruft aus Baumschule südlich, evtl. Teilrev.
Hänfling	Bv	V	V		b	1 Rev. innerhalb BG
Haussperling	Bv	V	V		b	ca. 6 Rev. in Ortslage Schemmerberg
Heckenbraunelle	Bv				b	1-2 Rev.
Kohlmeise	Bv				b	ca. 6 Rev., davon 2 Rev. innerhalb BG
Kuckuck	-	3	V		b	ausdauernder Rufer aus östlicher Richtung
Lachmöwe	Ng	3			b	einzelne, aber regelmäßige Ng
Mauersegler	Ng	V			b	
Mäusebussard	Ng				s	überfliegt Gebiet regelmäßig
Mehlschwalbe	Ng	3	V		b	z. B. 8 Ex. über Ortslage
Mittelmeermöwe	-				b	überfliegt Gebiet am 09.05.
Mönchsgrasmücke	Bv				b	ca. 8 Rev., davon 2-3 Rev. innerhalb BG
Neuntöter	Bv	V		x	b	1 Rev.; beobachtet am 27.05. südlich
Rabenkrähe	Bv				b	mind. 1 Rev.; am 27.05. 18 Ex. im Gebiet
Rauchschwalbe	Ng	3	V		b	überfliegen Gebiet regelmäßig
Ringeltaube	Bv				b	1 Rev.
Rotkehlchen	Bv				b	1-2 Rev.
Rotmilan	Ng			x	s	regelmäßiger Ng; bis 3 Ex. kreisend
Saatkrähe	-				b	ca. 50 Ex. in westlicher Richtung
Singdrossel	Ng				b	1 Rev.
Sommergoldhähnchen	Bv				b	mind. 1 Rev.
Star	Bv	V			b	ca. 3 Rev., davon 1-2 Rev. innerhalb BG
Stockente	Ng				b	1 Paar fliegt am 27.05. randlich auf
Straßentaube	Ng				b	10 Ex. fressen neben Christbaumschule
Tannenmeise	Bv				b	Brutverdacht; 1 Ex. fliegt südl.
Türkentaube	Bv	V			b	mind. 1 Rev. in Ortslage; 2-3 rufende Ex.
Turmfalke	Ng	V			s	Sitzwarten im Untersuchungsgebiet
Turteltaube	-		3		s	1 Ex. fliegt am 27.05. am Westrand Richtung Norden
Wacholderdrossel	Bv	V			b	1 Rev.
Weidenmeise	Bv	V			b	1 Rev.
Zilpzalp	Bv				b	5 Rev., davon 2 Rev. innerhalb BG



### Abkürzungen der Vogelarten:

A	Amsel	K	Kohlmeise
B	Buchfink	Mg	Mönchsgrasmücke
Bm	Blaumeise	Nt	Neuntöter
Dg	Dorngrasmücke	R	Rotkehlchen
E	Elster	Rk	Rabenkrähe
F	Fitis	Rt	Ringeltaube
Fe	Feldsperling	S	Star
G	Goldammer	Sd	Singdrossel
Gf	Grünfink	Sg	Sommergoldhähnchen
Gg	Gartengrasmücke	Tm	Tannenmeise
Gi	Girlitz	Tt	Türkentaube
H	Hausperling	Wd	Wacholderdrossel
Hä	Hänfling	Wm	Weidenmeise
He	Heckenbraunelle	Zi	Zilpzalp

Mit Ausnahme der Elster und des Hänflings kamen alle betroffenen Arten mit weiteren Revieren in der Nähe des Planungsgebietes vor, so dass bei diesen Arten der Erhalt der ökologischen Funktion der Nist- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bereits durch die vorliegende Vogelkartierung belegt wird. Bei Elster und Hänfling kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Funktion weiter gewährleistet ist, zumal jeweils lediglich ein Revier betroffen ist und im Planungsgebiet keine besonderen Strukturen (Schlüsselhabitate) entfernt werden, die in der Umgebung nicht vorkommen. Die Nahrungsgäste des Planungsgebietes können den Flächenverlust sicherlich auch kompensieren, so dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

## 4.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

### 4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
- Mit der geplanten Bebauung sollte mind. 10 m Abstand zu den Gehölzen außerhalb des Baugebietes eingehalten werden.

### 4.4.2 CEF-Maßnahmen

Es sind keine funktionserhaltende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich (*continuous ecological functionality-measures*).

### 4.4.3. FCS-Maßnahmen

Da das Vorhaben in ein nach § 32 NatSchG „besonders geschütztes“ Biotop und in einen alten Streuobstbestand eingreift, sollten die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf die Verbesserung dieser Biotoptypen abzielen. Der Entfernung von Höhlenbäumen kann kompensatorisch dadurch Rechnung getragen werden, dass der Erhaltungszustand der Höhlenbrüter beispielsweise durch Anbringen von Vogel-Nisthilfen verbessert wird (*measures to ensure the favourable conservation status*).

### 4.5 Zusammenfassende Beurteilung

Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der in Kap. 4.4 genannten Maßnahmen das geplante Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann.

## 5 Quellenverzeichnis

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 5. Fassung; Stand: 31.12.2004. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. In: Bauer, H.-G. (2007): Neue Entwicklungen im Vogelschutz und Aktivitäten des Deutschen Rats für Vogelschutz (DRV) im Jahr 2006. Ber. Vogelschutz 44: 11-22.